16. Wahlperiode

03.12.2012

Kleine Anfrage 736

des Abgeordneten Hendrik Wüst CDU

Kosten für den Landeshaushalt durch Änderungen am Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Im vergangenen Jahr hat der Landtag Nordrhein-Westfalen erneut das LPVG geändert. Unter anderem wurde die Anzahl der freigestellten Mitglieder der Personalräte gem. § 42 Abs. 4 LPVG ausgeweitet. So sind seit der Neufassung hauptamtliche Personalräte bereits ab einer Beschäftigungszahl von 200 Mitarbeitern zu bilden (bis zur Novelle: ab 301). Auch wurde die Anzahl der hauptamtlichen Personalräte erhöht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Wie viele Angehörige des öffentlichen Dienstes sind aktuell für ihre Arbeit in den Personalräten ganz oder teilweise freigestellt? Bitte machen Sie Ihre Angaben getrennt nach Geschäftsbereichen sowie nach ganzer oder teilweiser Freistellung.
- 2. Wie viele Angehörige des öffentlichen Dienstes wären aktuell für ihre Arbeit in den Personalräten ganz oder teilweise freigestellt, wenn der Landtag die am 31.12.2010 geltende Regelung des § 42 LPVG beibehalten hätte? Bitte machen Sie Ihre Angaben getrennt nach Geschäftsbereichen sowie nach ganzer oder teilweiser Freistellung.
- Wie hoch sind die Personalkosten, die dem Landeshaushalt durch die ganze oder teilweise Freistellung nach dem LPVG im Jahr 2013 entstehen? Bitte machen Sie Ihre Angaben getrennt nach Geschäftsbereichen sowie nach ganzer oder teilweiser Freistellung.
- 4. Wie hoch wären die Personalkosten, die dem Landeshaushalt durch die ganze oder teilweise Freistellung nach dem LPVG im Jahr 2013 entstanden wären, wenn der Landtag die am 31.12.2010 geltende Regelung des § 42 LPVG beibehalten hätte? Bitte machen Sie Ihre Angaben getrennt nach Geschäftsbereichen sowie nach ganzer oder teilweiser Freistellung.

Hendrik Wüst

Datum des Originals: 29.11.2012/Ausgegeben: 03.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de